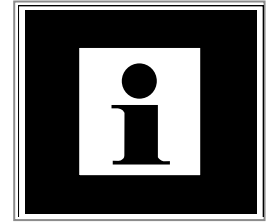


Merkblatt

für Anträge auf Erteilung einer Aufstellerserlaubnis



I. Antragsunterlagen

1. Formantrag

- den gibt es im "Gewerbeamt", 1.Stock, Zimmer 109,
- falls Sie uns sprechen wollen: ☎ 0 40 / 5 35 95-109

2. Polizeiliches Führungszeugnis für den Antragsteller,

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes

3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller,

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- zu beantragen beim zuständigen Finanzamt des Wohn- oder Geschäftssitzes

5. Gesellschaftsvertrag oder **Handelsregisterauszug**, wenn die Erlaubnis durch eine juristische Person, z. B. GmbH, beantragt wird.

Das polizeiliche Führungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug ist für jede vertretungsberechtigte Person, z. B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer AG vorzulegen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist für die juristische Person und für die natürliche Person des Geschäftsführers vorzulegen.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z. B. oHG, KG, GbR ist von jedem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine Erlaubnis für seine Person zu beantragen.

6. Bei ausländischen Staatsangehörigen Vorlage der **Aufenthaltserlaubnis**; bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten Vorlage der besonderen Gewerbeerlaubnis, d. h. die Aufenthaltserlaubnis darf keinen Sperrvermerk "selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" enthalten.

7. Vorschußzahlung in Höhe der zu erwartenden Verwaltungsgebühr laut Gebührenbescheid.

Einige Unterlagen können Sie von der ausstellenden Behörde direkt an folgende Anschrift schicken lassen:

Stadt Norderstedt
Fachbereich Allg. Ordnungsaufgaben
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

II. Erlaubnisverfahren

Der Antrag wird, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und der Gebührenvorschuß eingegangen ist, an verschiedene Stellen, z. B. die frühere Wohnsitzgemeinde, das Amtsgericht usw. zur Anhörung übersandt. Ziel dieser Überprüfung ist, entsprechend der Regelung in § 33 c Abs. 2 der Gewerbeordnung festzustellen, ob gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedenken bestehen oder ob der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse beansprucht einige Zeit, insbesondere weil hierzu die Mitwirkung anderer Behörden und Stellen erforderlich ist. Eine Aufstellererlaubnis kann daher nicht "von heute auf morgen" ausgestellt werden.